



AUSZÜGE AUS DER BRANDSCHUTZORDNUNG

- 1. Das Anlegen oder Betreiben von offenen Feuerstellen ist verboten.
- 2. Holzkohlegrills müssen mindestens eine Entfernung von 3 m zu Zelten oder anderen Ferieneinrichtungen haben, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich sind.
- Durch das Betreiben von Holzkohlegrills darf es zu keiner Gefährdung oder Belästigung kommen.
 Bei Verkündung der Waldbrandstufe 3 ist die Inbetriebnahme verboten.
- 4. Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Campingeinrichtungen muß 3m betragen. Straßen, Wege und Plätze sind freizuhalten.
- 5. Im Strandbereich sind für das Anlegen von offenen Feuerstellen Feuergenehmigungen zu erwerben (in der Rezeption).
- 6. Den Weisungen des Personals ist unverzüglich Folge zu leisten. Jeder Verstoß wird zur Anzeige gebracht.



ACHTUNG!

Das Zelten oder Campen im Dünenbereich sowie am Steilufer/Kliff, auch das Betreten oder Befahren, ist bei Androhung von Strafe verboten.

Es ist ein Mindestabstand von 5 m zu erkennbaren Abgrenzungen, zum Dünenfuß oder zum Steilufer/Kliff einzuhalten. Zuwiderhandlungen führen zur Anzeige und zum Platzverweis.